

Lichtenstein-Gaußbergener Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Gaußberg, Witten, Sonnenberg, Riedorf, St. Gallus, Schmidhof, Ritterau, Riedhof, Ortmannsdorf, Willen St. Nicolas, St. Jacob, St. Michael, Langendorf, Ober, Riedmühle, Schönbühl und Zirgheim

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Offizielle Zeitung des Amtsgerichtsbezirk

69. Jahrgang.

Nr. 193.

Sammlungserlaubnis
im Amtsgerichtsbezirk.

Freitag, den 22. August

Werbekreiszeitung
im Amtsgerichtsbezirk.

1919.

Röse-Berkauf: Freitag, den 22. August. Auf den Kopf 1 Stück
für 22 Pf. bei Hermann Hammer, Sachse, Merkel, Steigler und
Hierold. Der Ortsvergnungsrausch für Gaußberg.

Bezirksverband.
Nr. 241. Gett. b.

Glauchau, am 15. August 1919.

Verbrauchs- und Mahlvoorschriften für Selbstversorger in Brotgetreide und Gerste und Vorschriften über die Verarbeitung von Gerste für Viechhalter, die nicht Selbstversorger sind, im Wirtschaftsjahr 1919/20.

Auf Grund der Reichsgesetzordnung für die Ernte 1919 vom 18.6. 1919 — R.-G.-Bl. S. 535 — wird für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Glauchau einschl. der revidierten Städte Glauchau, Meerane, Hohenstein-Ernstthal und Waldenburg folgendes bestimmt:

§ 1.

Als Selbstversorger gelten der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft, Naturalberechtigte sowohl sie als Lohn oder Leibgedinge (Altenteil, Auszug, Ausgedinge, Leibzucht) Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben, ferner alle im landwirtschaftlichen Betrieb ganz oder überwiegend beschäftigten Personen während der Dauer der Beschäftigung, sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichen Haushalte leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind (§ 8 Abs. 3, R.-G.-O.).

Das Recht der Selbstversorgung wird auf solche landwirtschaftliche Betriebe beschränkt, deren Vorräte an Brotgetreide und Gerste zur Ernährung der Selbstversorger gemäß § 2 bis zum 15. August 1920 ausreichen und die sich gemäß der Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 10. Juli 1919 rechtzeitig bei den Ortsbehörden zur Selbstversorgung angemeldet haben (§ 63 R.-G.-O.).

§ 2.

Trag d. Besitznahme dürfen die Unternehmer aus ihrem selbstgebauten Brotgetreide und ihrer selbstgebauten Gerste verbrauchen:

1) Zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf für die Zeit vom 16. August 1919 ab:

a) an Brotgetreide monatlich 12 kg,

b) an Gerste 5.

2) zur Fütterung des Betriebe gehaltenen Viehs die vom Reichsernährungsminister mit Zustimmung des Staatsausschusses festzulegenden Mengen und zwar vom 16.8. 1919 ab für jede Zuchtfarbe die gedeckt und dem Bezirksverband angezeigt ist, für den Wurf 100 kg. Die festgegebenen Mengen dürfen nur in gedroschenem Zustand versüßt werden, soweit nicht der Bezirksverband Ausnahmen gestattet (§ 8 Abs. 1, R.-G.-O. und Verordnung vom 5.8. 1919 — R.-G.-Bl. S. 1367 —).

3) zur Herstellung der Grundstücke die festgelegten Saatgutmengen (§ 8 Abs. 1, R.-G.-O. und Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 13.8. 1919).

Auf die Zeit vom 16.8. bis 15.9. 1919 erhalten die Selbstversorger Brotmarken, weshalb ihnen ein Anspruch auf Brotgetreide für diese Zeit nicht zusteht.

Die zur Selbstversorgung bestimmten Vorräte sind von den übrigen Beständen abzusondern und als solche kennlich zu machen.

§ 3.

An der Brotversorgung der übrigen Bevölkerung durch Brotkarte nehmen die Brotselfversorger nur soweit teil, als ihnen auf Antrag durch die Ortsbehörde auf die zweimonatige Mehlpause je Kopf 8 Weizenbrotstreifen ausgehändigt werden dürfen; dafür werden ihnen 4 kg. Brotgetreide in Abzug gebracht. Die in Abzug zu bringende Menge ändert sich mit einer Neufestsetzung der Ausmahlung.

Die Ortsbehörden haben die Anzahl der Selbstversorgerpersonen, für die Weizenbrotstreifen ausgegeben worden sind, bei Einreichung der Selbstversorgerliste stets mit anzugeben. Im übrigen dürfen die Ortsbehörden weder Brot- und Mehlmärkte, noch Zusatzmarken für Brot und Mehl an Selbstversorger abgeben.

§ 4.

Die Verarbeitung der Selbstversorger nach § 2 zustehenden Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grüze, Graupen, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen, sowie zu Futtermitteln, und die Weiterverarbeitung von Schrot, Grieß, Grüze, Graupen oder Flocken zu Mehl ist von der Ausstellung von Mahl- bzw. Schrotkarten abhängig.

Das Gleiche gilt für die Verarbeitung von Gerste, die den Viechhaltern, die nicht zu den Selbstversorgungsberechtigten Personen gehören, von der Futtermittelleiste des Bezirksverbandes zugewiesen wird (§ 64 a R.-G.-O.).

§ 5.

Die Mahlkarten für die Selbstversorger werden gemeindeweise ausgestellt und zwar:

a) bei Brotgetreide in der Regel lauf 2 Monate, auf Antrag (z. B. bei großer Entfernung von der Mühle) zur Erleichterung auf 4 Monate, erstmalig auf die Zeit vom 16./9. bis 15./10. bez. 15./12. 1919, auf Antrag, da wo der Ausdruck schon Ende August entsprechend vorgeschritten ist, schon vom 1.9. 1919 ab. Die Ausstellung erfolgt wie bisher in Form von Sammelmahlkarten für die sämtlichen Selbstversorger einer Gemeinde, bei Gerste schon vom 16./8. 1919 ab ebenfalls in der Regel auf 2 Monate.

Zur Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste zu Futterzwecken werden Schrotkarten für jeden einzelnen Selbstversorger, sowie für diejenigen Viechhalter, die Nichtselbstversorger sind, wie unter b) ausgestellt (§ 64 b/g, R.-G.-O.).

§ 6.

Die Mahl- und Schrotkarten werden auf Antrag vom Bezirksverband und nur zur Schaffung eines Vorrats für den auf den Karten festgesetzten Zeitraum ausgestellt und sind nur innerhalb der auf ihnen vermerkten Fristen gültig (§ 64 b, c, R.-G.-O.).

§ 7.

Will ein Selbstversorger seinen Verbrauch vorübergehend einschränken, um später entsprechend größere Mengen verbrauchen zu können, so hat er seine Erzeugnisse in Erzeugnissen (Mehl Schrot usw.) aufzubewahren.

Im Futter dürfen innerhalb der nach § 5 bestimmten Fristen auch die Mengen verarbeitet werden, die in vergangenen Monaten erwartet werden sind (A.-G.-O. Ziffer 34 zu § 64 c, R.-G.-O.).

§ 8.

Die Selbstversorger dürfen nur die in den Mahlkarten vorgeschriebenen Mengen zur Verarbeitung für die vorgeschriebene Zeit abliefern. Die Verarbeitung darf nur durch die Mühle erfolgen, die auf der Mahlkarte verzeichnet ist. Ein Wechsel des Betriebes ist nur mit vorheriger Zustimmung des Bezirksverbandes zulässig. Mit der Verarbeitung von Selbstversorgergetreide und Gerste werden nur ausschließlich gewerbliche Mühlen betraut. Die Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste auf eigenen Mühlen (Schrotmühlen, Quetschen usw.) ist verboten.

Geben Landwirte, deren Angestellte oder Beauftragte Brotgetreide- oder Gerstenmengen ab, für die entweder überhaupt keine Mahl- oder Schrotkarten ausgestellt sind oder die die in den Mahl- oder Schrotkarten festgesetzten Mengen überschreiten, so kann dieser Umstand neben den strafrechtlichen Maßnahmen die dauernde Entziehung des Rechtes der Selbstversorgung zur Folge haben (§ 64 d, R.-G.-O.).

§ 9.

Scheiden innerhalb der Mahlkartenperiode aus dem Haushalt des Selbstversorgers und damit aus der Selbstversorgung eine oder mehrere Personen aus, so hat die Ortsbehörde vor Beginn der neuen Periode dem Bezirksverband bei Einreichung der Selbstversorgerlisten mit anzugeben, wieviel Personen bei jedem Selbstversorger wegfallen sind und seit welcher Zeit.

Die Kürzung der Getreidemengen erfolgt dann auf der neuen Mahlkarte auch für die vergangene Zeit.

§ 10.

Treten Personen in den Haushalt des Selbstversorgers später ein, welche gemäß § 1 Absatz 1 an der Selbstversorgung teilnehmen wollen, so kann die Teilnahme an der Selbstversorgung nur jeweils mit Beginn der neuen Mahlkartenperiode erfolgen.

Bis dahin haben diese Personen Antrecht auf Zuweisung von Brotkarten nach den allgemeinen Bestimmungen über die Brotdenkennzeichnung.

§ 11.

Die Selbstversorger haben vor Beginn jeder Mahlkartenperiode dem Bezirksverband durch Vermittlung der Ortsbehörde anzugeben, wieviel von den zur Verarbeitung zugelassenen Mengen in Brotgetreide oder Gerste ausgemahlen werden sollen.

§ 12.

Vor der Beförderung des Brotgetreides und der Gerste zur Mühle und der Erzeugnisse von der Mühle ist jeder einzelne Sack mit einem Anhängerzettel nach vorgepresstem Muster zu versehen, aus dem sich der Inhalt des Sackes nach Fruchtart und Gewicht, sowie Name und Wohnort des Eigentümers ergibt. Der Anhängerzettel hat an dem Sack zu verbleiben, bis der Müller das Brotgetreide oder die Gerste verarbeitet. Die Lagerung des Brotgetreides und der Gerste in der Mühle hat getrennt von den übrigen Früchten so zu erfolgen, daß die Aufnahme des Bestandes jederzeit möglich ist.

Sofort nach der Verarbeitung des Brotgetreides und der Gerste sind die mit den daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke wieder mit den Anhängerzetteln zu versehen.

Die Brotstücke zu den Anhängern sind von den Ortsbehörden zu beziehen (§ 64 i, R.-G.-O.).

§ 13.

Die Mahl- und Schrotkarten sind dem Müller gleichzeitig mit dem Brotgetreide und der Gerste zu übergeben.

Der Müller darf von Selbstversorger oder Viechhaltern Brotgetreide und Gerste nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen, die durch eine ordnungsgemäß ausgestellte, noch gültige Mahlkarten abhängig.

haben. Leute
besegten Be-
ste, die eine
gezwungen
zu haben,
weil er dem
bebrachte.
Charleville,
erschicht hat.
ihre Unter-
chen Stand-
Jacques-an-
wurden, be-
General vom
dem Audienz zu
die Gnade
Erschlehen
hsten Mor-
dafür zu
französische

das dem Her-
im Wettlauf
a. Es fehlen
z. B. ein
dem Wappen
s. l. auf einer
ein Bildsteine
ihren Wappen
deren eige-
heit vor Be-
reiter Teppich-
anzen begeg-
net, wie unter
deren Schild
ausgeföhrt.
der Reichs-
der eine neue
Brock-
der Dombach
der Tüpfel-
en, die in
den Scheinen
mineralpol-
sind, dass
die Be-
Besserung
abschließt.
Auch die
des Waldes
Bedauern
der Hände
sondern
eltern nach
ft und zu
beratiges
orden, und
beamten
n Städten
gilt auch
digen im
dab in
umgebe-
cht beein-
reund.

5
tlich :
für
ia.
leisten
enlos
arlige
bedie.
:

Lodung
Schäf-
ein und
ock von
trifft in
ne Dop-
eant
eins ein.
old,
cher 375.

Preise
ppich
er
part.